Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1045.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Dezember 1826., wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Um die Schiffahrt und Holzflößerei auf der Saale und Unstrut zu erleichtern, bestimme Ich nach Ihren Vorschlägen:

1) Vom 1sten Februar 1827. ab, sollen alle auf der Saale und Unstrut von der Schiffahrt und der Holzflößerei bisher erhobenen Abgaben, sie mögen zur Staatskasse oder an Privatberechtigte entrichtet seyn, aufhören. Ausgenommen sind hievon nur die Abgaben, die von dem Flößholz auf der Saale bei Saaleck und Kösen zur Staatskasse erhoben, und unverändert beibehalten werden.

2) Statt dieser aufhörenden Abgaben soll künftig auf der Saale und Unstrut an sieben Hebestellen, zu Calbe, Alsleben, Halle, Weißenfels, Freiburg, Nebra und Artern, ein Schleusengeld nach dem beigefügten Tarif entrichtet werden.

Jedoch überlasse Ich es Ihrer nähern Erwägung der Umstände: ob an der Hebestelle zu Calbe der Tarif schon jetzt zur Anwendung zu bringen, oder mit der Erhebung der bisherigen Abgaben daselbst einstweilen noch zu verfahren sey.

3) Die zur Hebung von Abgaben bisher berechtigten Kommunen und Privatpersonen sollen für den erleidenden Verlust, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 19., entschädigt werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Januar 1827.)

Ich überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls.

Berlin, den 31sten Dezember 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann
und von Motz.

Tarif,

Tarif,

nach welchen die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut bei jeder Hebestelle zu erheben sind.

	Rthlr.	Sgr.
1. Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen..........	3	—
unbeladen........	—	20
2. Von einem Oderkahn und allen andern zum Waaren=Transport bestimmten kleineren Schiffen, beladen..................	1	15
unbeladen....................	—	12
3. Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln.....	—	5
4. Von jeden zwanzig Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden..	—	20
Unverbundenes Brenn= und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale und Unstrut nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Pletzen oder Flößen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stück Floßholz gleich gerechnet.		

Besondere Bestimmungen.

1) Sind die zu 1. und 2. genannten Gefäße blos mit Salz, Erzen, Stein= oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch=, Kalk=, Schiefer= und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugte Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleusen=Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.

3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Schuckmann. von Motz.